



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien
post@IV.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

17. Februar 2011
**Begutachtungsverfahren BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011
zum Gaswirtschaftsgesetz 2011**

OMV Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei die mit dem OMV AG Konzern abgestimmte
Stellungnahme der Unternehmensgruppe der OMV Gas & Power GmbH
zum Ministerialentwurf des Gaswirtschaftsgesetzes 2011.

Der Vorstand

Tel. +43 1 40440-0
Fax +43 1 40440-621401

Freundliche Grüße,

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Generaldirektor
OMV Aktiengesellschaft

DI Dr. Werner Auli
Mitglied des Vorstandes
OMV Aktiengesellschaft
Gas & Power

OMV Aktiengesellschaft
Trabrennstraße 6-8
1020 Wien, Austria

Registered at
Handelsgericht Wien
unter FN 93363 z
Gesellschaftssitz Vienna
USt-IdNr. ATU14189108
DVR-Nr. 0066648

www.omv.com

**Stellungnahme der OMV Gas & Power
zu
Begutachtungsverfahren
BMWfJ-551.100/0003-IV/1/2011
zum Gaswirtschaftsgesetz 2011**



OMV Gas & Power bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011).

Österreich war ein Vorreiter Europas in der Liberalisierung seiner Energiemärkte. Das Unternehmen OMV Gas & Power konnte seine mehr als 40jährige Erfahrung in der Erdgaswirtschaft in diesem frühen Liberalisierungsstart einbringen, Österreich dadurch zu einem Gasknotenpunkt in Europa ausbauen und erfolgreich im europäischen Gasmarkt positionieren.

Diese besondere Stellung Österreichs als Gas-Transit-Land in Europa soll durch die Implementierung des dritten Energiepakets in nationales Recht beibehalten und sogar ausgebaut werden. Es ist daher eine besondere Herausforderung, die Spezifika des österreichischen Erdgasmarktes mit dem neuen Marktmodell in Einklang zu bringen.

Dies wird mit diesem **Ministerialentwurf zum GWG 2011** versucht umzusetzen:

- Es wird ein **Marktmodell** in Österreich implementiert werden, welches auf der einen Seite **erfolgreiche bestehende Strukturen** beibehält - soweit dies nach dem 3. Energiepaket möglich ist (**Fernleitungs- und Verteilerleitungen mit ihren jeweiligen speziellen Erfordernissen**), auf der anderen Seite jedoch auch die Entwicklung in Richtung einer **Harmonisierung** offenhält.

OMV Gas & Power spricht sich dafür aus, die unterschiedlichen Charakteristika der beiden Netzgebiete auch langfristig aufrechtzuerhalten: dies ist nicht nur deshalb von Relevanz, weil etwa die siebenfache Menge des heimischen Erdgas-Bedarfs durch Österreich hindurchfließt, sondern auch, da die Speicheranlagen an das Verteilernetz angeschlossen sind und dadurch unmittelbar der Versorgungssicherheit Österreichs dienen.

- Im **einheitlichen Marktgebiet** werden die zu erfüllenden Aufgaben durch den **Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Bilanzgruppenkoordinator** sowie den **Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes** (der auch die gesamte Liquidität im Marktgebiet bündelt) ausgeführt. Jedem dieser Systembetreiber sind spezifische Aufgaben zugewiesen, die bestimmte Bedürfnisse des Marktes abdecken und redundanzfrei erfüllt werden.
- Das von der Europäischen Union geforderte **Entry/Exit – System** wird vollständig in Österreich umgesetzt werden.

- Der von der österreichischen Regulierungsbehörde geforderte **liquide Virtuelle Handlungspunkt** wird durch die Überführung der bereits liquiden „Integrated Trading Area Baumgarten (ITAB)“ in Kombination mit der Weiterführung der überregionalen Anbindungsfunktionalität der **Central European Gas Hub AG** auch in Zukunft **überregionalen Liquiditätszuwachs** ermöglichen.

Alle diese gravierenden Änderungen stellen die österreichische Erdgaswirtschaft und das Unternehmen OMV Gas & Power vor große Herausforderungen. Um auch in Zukunft die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und der Industrie mit Erdgas zu gewährleisten, werden die OMV Gas & Power und die Unternehmen der Gruppe bei der Umsetzung dieses Gaswirtschaftsgesetzes auf die enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Regulierungsbehörde angewiesen sein.

OMV Gas & Power merkt folgende Punkte an:

- In **§ 7 Abs 1 Zif 15** werden die Begriffe „Erdgasleitungsanlage“ sowie „Erdgasleitungen“ verwendet. Da diese Begriffe unterschiedliche Bedeutung haben, muss der technisch korrekte Begriff **„Erdgasleitungsanlage“** verwendet werden.
- **§ 7 Abs 1 Zif 17** bedarf folgender Ergänzung, um sicherzustellen, dass alle Geschäfte über Fahrpläne abgewickelt werden, unabhängig davon, welche Transportrichtung sie haben:

„Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in **oder aus dem das** Verteilernetz vorgesehen ist;

- **§ 7 Abs 1 Zif 19** bedarf folgender Änderung:

„Fernleitungsanlage“ eine **Erdgasleitungsanlage** zum Zwecke **der Fernleitung des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibern bestimmt ist;**

- In **§ 7 Abs 1 Zif 27** wird vom Verkauf **„elektrischer Energie“** gesprochen; es ist hier wohl Verkauf von **Erdgas** gemeint.
- **§ 7 Abs 1 Zif 66** bedarf einer Klarstellung – da man nur Gleiches Gleichem gegenüberstellen kann – wie folgt:

„verfügbare Leitungskapazität“: die Differenz der maximalen technischen Kapazität, **die von Ein- bzw. Ausspeisepunkten über der Fern- oder Verteilerleitungen ab- bzw. zugeleitet werden kann zu der tatsächlich genutzten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.**

- Der Verteilergebietsmanager verwaltet die Kapazität in beide Richtungen am Übergangspunkt Fernleitung <-> Verteilerleitung. Daher sollte die Formulierung im Gesetz nicht bloß eine Richtung anzeigen, sondern beide Richtungen entsprechend abbilden (Ein – und Ausspeisepunkt). Die dafür erforderlichen Änderungen ziehen sich durch den gesamten

Gesetzesentwurf (§§ 18 Abs 1 Z 1 und 3, 21 Abs 1, 22 Abs 1 Zif 1 lit c, 22 Abs 8, 24 Abs 2, 27 Abs 2, 31 Abs 3, 74, 91 Abs 1 Z 2 und 5) und sind dementsprechend anzupassen. Dies dient der Klarstellung für Gesetzesanwender und der leichteren Lesbarkeit.

- Der im **§ 40** geregelte Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten ist nicht nur systemwidrig, sondern auch rechtswidrig: es handelt sich de facto um den **Entzug von Kapazitätsrechten** des bisherigen Versorgers zugunsten des neuen Versorgers und dadurch einen Eingriff in Eigentumsrechte. Durch diese Regelung wird einerseits die Liquidität des Virtuellen Handelspunktes gefährdet, andererseits aber auch massiv die **Versorgungssicherheit**, da sich ein Kurzeitlieferant für wenige Monate des Mechanismus bedienen könnte und die Kapazität in Folge nicht automatisch an den weiterbestehenden Versorger zurückfallen würde. Somit besteht Rechtsunsicherheit.
- **Neue Infrastrukturprojekte** werden sowohl in der Verordnung (EG) Nr.715/2009 als auch in Richtlinie 2009/73/EG besonders behandelt. Bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen gelten weiter und die neue Verordnung findet keine Anwendung auf Infrastrukturprojekte mit bereits bestehender Ausnahmegenehmigung.
- Da Betreiber von neuen Infrastrukturprojekten über eine **Ausnahmegenehmigung** verfügen, die sich auf Regelungen des derzeit geltenden Gaswirtschaftsgesetzes beziehen, bedarf es nun Konkretisierungen im Gaswirtschaftsgesetz 2011, wie nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes damit umgegangen wird. Auch bedarf es einer Klärung der rechtlichen Frage, welche Vorschriften im neuen Gaswirtschaftsgesetz nicht für Fernleitungsnetzbetreiber mit **Ausnahmegenehmigung** gelten sollen.
- OMV Gas & Power schlägt daher vor, **§ 42** durch zwei weitere Absätze zu ergänzen:

§ 42 (15) Inhaber von Ausnahmenentscheidungen, die nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährt wurden, können bei der Regulierungsbehörde beantragen, dass durch Bescheid die dem vollen Umfang der Ausnahmeentscheidung und völkerrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Ausnahmen von den Vorschriften nach diesem Gesetz festgestellt werden.

§ 42 (16) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Verordnung EG Nr. 715/2009 umsetzen, finden auf Inhaber von Ausnahmeentscheidungen nur dann Anwendung, soweit Artikel 30 der Verordnung EG Nr. 715/2009 dies vorsieht oder eine analoge Anwendung einzelner Vorschriften in der Ausnahmeentscheidung vorgesehen ist. Inhaber von Ausnahmeentscheidungen können bei der Regulierungsbehörde beantragen, dass der Umfang der Anwendbarkeit dieser Vorschriften durch Bescheid festgestellt wird.
- **§ 87 Abs 2 Z 1** muss gestrichen werden, da das Nummernsystem über das gesamte Marktgebiet einheitlich sein und daher in den Händen des Marktgebietsmanagers liegen muss (§ 14 Abs 1 Z 2).

- Die in **Art 33 Abs 1 der RL 2009/73/EG** vorgegebenen Möglichkeiten des **verhandelten** oder des **regulierten Speicherzugangs** für „Speicheranlagen und Teilen von Speicheranlagen“ muss in dieser Form auch in nationales Recht übernommen werden. Daher schlägt OMV Gas & Power vor, folgende Formulierung direkt aus der RL in den **§ 98** zu übernehmen:

§ 98 Abs 1, 2. Satz „ob der Speicherzugang zu **einzelnen Speicheranlagen oder Teilen von Speicheranlagen** auf Basis eines regulierten Verfahrens erfolgt.
§ 98 Abs 2, 1. Satz „Bei der Beurteilung, welches Verfahren **bei den einzelnen Speicheranlagen oder Teilen von Speicheranlagen** zur Anwendung kommt ...
- Zu den im **§ 159** geregelten **allgemeinen Strafbestimmungen** sei ausgeführt, dass diese durch die Verweise auf ganze Passagen im Gaswirtschaftsgesetz zu **unkonkret** sind. Um den Rechtsunterworfenen Rechtssicherheit zu gewähren, bedürfen die Verweise einer Konkretisierung dahingehend, welche Tatbestände nun mit Strafe bedroht sind.
- Die im **§ 164** geregelten **Geldbußentatbestände** sowie die Bemessung in **§ 166** leiten sich aus **Art 41 Abs 5 lit a** in Verbindung mit **Abs 4 lit d RL/2009/73/EG** ab: in der Richtlinie heißt es, dass die Regulierungsbehörde dann Geldbußen beantragen kann, wenn „**der Fernleitungsnetzbetreiber zugunsten** des vertikal integrierten Unternehmens diskriminierendes Verhalten setzt“. Die Regelung im nationalen Recht hingegen überschreitet diese Kompetenz bei weitem: Hier sind plötzlich nicht nur der Netzbetreiber, sondern auch das Speicherunternehmen und der Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes mit umfasst.
- Des Weiteren wird bei der **Bemessung** der Geldbuße mit den im europäischen Kartellrecht üblichen 10% des Jahresumsatzes des vertikal integrierten Unternehmens vergessen, dass die Diskriminierung explizit „**zugunsten**“ des vertikal integrierten Unternehmens stattgefunden haben muss. Dies ist aus **Art 41 Abs 5 lit a iVm Abs 4 lit d** der RL/2009/73/EG ersichtlich.
- Im derzeitigen Entwurf könnte **entgegen dem Richtlinien text** selbst bei einer etwaigen Diskriminierung zu **Ungunsten** des vertikal integrierten Unternehmens **der Jahresumsatz** des **vertikal integrierten Unternehmens** zur Strafbemessung herangezogen werden.
- Dass die in **§ 9** genannten Marktteilnehmer vom **allgemeinen Diskriminierungsverbot** umfasst sind, liegt auf der Hand; auch, dass auf diese die Regelungen des geltenden Kartellgesetzes anzuwenden sind (zB **§ 29 KartG 2005**). Nicht nachvollziehbar ist jedoch, aus welchem Grund in diesem Gesetzesentwurf allgemeine Kompetenzen aus dem Kartellrecht mit jenen vermischt werden, die aus dem 3. Energiepaket ableitbar sind. Eine **Duplizierung** des **allgemeinen Kartellrechts** im **Gaswirtschaftsgesetz** ist nicht nachvollziehbar und führt zu einer **Kompetenzüberschreitung zugunsten** der **Regulierungsbehörde**.

- Aus diesen Überlegungen schlägt OMV Gas & Power folgende Formulierungen vor:

§ 164. (1) Über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz über ~~Fernleitungsnetzbetreiber, Speicherunternehmen und Hub-Dienstleistungsunternehmen~~ zu verhängen, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber, ~~das Speicherunternehmen oder das Hub-Dienstleistungsunternehmen~~ zu Gunsten des vertikal integrierten Unternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 9 diskriminiert.

§ 165. (1) Nicht nur der Fernleitungsnetzbetreiber, ~~das Speicherunternehmen oder das Hub-Dienstleistungsunternehmen~~ begeht die Geldbußentatbestände des § 164 Abs. 1 und 2 sondern auch jedes Unternehmen, das den Fernleitungsnetzbetreiber zur Ausführung bestimmt oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

§ 166 – Bemessung Streichung der Überschrift „Bemessung“, da diese in Folge der angeregten Neuformulierung irreführend ist.

§ 166. (1) Handelt es sich um einen Fernleitungsnetzbetreiber, ~~ein Speicherunternehmen oder ein Hub-Dienstleistungsunternehmen~~ der bzw. das Bestandteil eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens ist, ist die Geldbuße vom Jahresumsatz des vertikal integrierten Erdgasunternehmens zu berechnen, sofern die Voraussetzungen des § 165 Abs 1 auf einen anderen Teil des vertikal integrierten Erdgasunternehmens als den Fernleitungsnetzbetreiber zutreffen und ein diskriminierendes Verhalten zu Gunsten des vertikal integrierten Unternehmens gesetzt wird.

- Um eine **Gleichbehandlung** zwischen **Speicherunternehmen** und **Produzenten** im Hinblick auf Netznutzungsgeld und Weiterverrechnung sicherzustellen, wird folgende Formulierung des **§ 170 Abs 9** vorgeschlagen:

§ 170 (9) Speicherunternehmen sind berechtigt, die Kosten für Systemnutzungsentgelte gemäß § 73 Abs 5 an die Speichernutzer weiter zu verrechnen. ~~Produzenten sind berechtigt, die Mehrkosten für Systemnutzungsentgelte gemäß § 73 Abs. 6 an ihre Kunden weiter zu verrechnen.~~ Die diesbezüglichen Änderungen bestehender Verträge ~~über die Speichernutzung~~ berechtigen nicht zur Kündigung oder teilweisen Kündigung dieser Verträge.

Zu den **Erläuternden Bemerkungen** sei festgehalten:

- Punkt 3.5: „... nach einer Übergangsfrist ab 3.9.2011“ ist ein Versehen und weicht vom Gesetzesentwurf ab; hier ist wohl der 1.10.2012 gemeint.
- **§ 18 Abs 1 Zif 8** und **Zif 22** enthalten die Verpflichtungen des Verteilergebietsmanagers, Ausgleichsenergie am Virtuellen Handlungspunkt abzurufen. Da die derzeitige Aufgabenteilung bezüglich Ausgleichsenergie im Verteilergebiet zwischen dem **Verteilergebietsmanager** und dem **Bilanzgruppenkoordinator** weiter beibehalten werden soll, bedarf es folgender Klarstellung:

Z 22. Ein- und Verkauf von Ausgleichsenergie zum Marktpreis vorrangig am Virtuellen Handelspunkt im Namen und auf Rechnung des ~~Bilanzgruppen~~ **Bilanzgruppenkoordinators**, soweit deren Abruf für den Verteilergebietsmanager entsprechend den dort geltenden Nominierungsfristen abschätzbar ist; ein darüber hinausgehender Ausgleichsenergiebedarf ist gemäß § 87 Abs. 3 über den Bilanzgruppenkoordinator entsprechend den Marktregeln zu beschaffen. Die diesbezüglichen **Erläuterungen** sind wie folgt in § 18 zu ergänzen: **Der Verteilergebietsmanager ruft Ausgleichsenergie am Virtuellen Handelspunkt entsprechend den dort geltenden Nominierungsfristen im Namen und auf Rechnung des Bilanzgruppenkoordinators ab. Der Bilanzgruppenkoordinator hat die gesamte Ausgleichsenergie gemäß § 87 Abs 1 Z 2 einheitlich zu verrechnen.**

➤ **§ 73 Abs 1:**

§ 73 (1) Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleranlagen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager **gemäß § 24** abgegolten. Die Regulierungsbehörde kann Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung einheitlicher Entgeltstrukturen zeitvariabel und/oder lastvariabel gestalten. Entgelte für garantierte und unterbrechbare Kapazitätsbuchungen können vorgesehen werden und haben die Wahrscheinlichkeit von Unterbrechungen angemessen widerzuspiegeln. Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen und kann als Pauschale bestimmt werden. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Die Bestimmung von Mindestleistungen und Entgelten für Leistungsüberschreitungen ist zulässig. Für eine kürzere Inanspruchnahme als ein Jahr sowie bei gänzlicher oder teilweiser nicht durchgehender Inanspruchnahme des Netzsystems können abweichende Netznutzungsentgelte verordnet werden.

Zur Klarstellung sollte in die Erläuternden Bemerkungen folgender Passus aufgenommen werden:

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz umfasst u.a. die anteiligen Kosten für den Verteilergebietsmanager gemäß § 24, womit jene beim Verteilergebietsmanager resultierenden Kosten für die Buchung der Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilernetzen schon mitumfasst sind und daher auch der Zugang zum Virtuellen Handelspunkt abgegolten ist.

- **Zu § 98:** Es ist der Bescheid erwähnt, wohingegen im Gesetzestext der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung festlegen kann, welches Verfahren zur Anwendung kommt.

➤ **Zu § 170 Abs 21:**

In Anlehnung an die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 15 und 6 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Inhaber von Transportrechten können deshalb nur sinngemäß als Fernleitungsnetzbetreiber gelten, weil sie naturgemäß nicht sämtliche Tätigkeiten eines Fernleitungsnetzbetreibers iSv § 7 Abs 1 Z 20 ausführen, sondern bloß das alleinige Recht zum Transport von Erdgas auf einer Fernleitungsanlage bzw das Recht zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas auf dieser Fernleitungsanlage innehaben.“

OMV Gas & Power merkte in ihrer Stellungnahme zum **Energie-Control-Gesetz** (BMWfJ-551.100/0063-IV/1/2010) die Bedenklichkeit an, dass das E-ControlG formuliert wurde, ohne es in Zusammenschau mit einem neuen Gaswirtschaftsgesetz betrachtet zu haben.

Im E-ControlG 2010 befinden sich explizite Verweise auf Paragraphen des geltenden, aber darüber hinaus auch auf eine im Beschlusszeitpunkt nicht vorgelegene Fassung des Gaswirtschaftsgesetzes.

Bei der nunmehr anstehenden Novellierung des Energie-Control-Gesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kosten der Regulierungsbehörde sachgerecht umgelegt werden. Eine Weiterverteilung ausschließlich an Fernleitungsnetzbetreiber ist nicht sachgerecht, da damit die Transitshipper überproportional belastet werden würden.

Abschließend verweist OMV Gas & Power explizit auf die Stellungnahmen der einzelnen Unternehmen der OMV Gas & Power Gruppe, die von der Umstellung des österreichischen Gasmarktes betroffen sind.

Kontakt:

Gottfried Steiner
Head of Business Development
OMV Gas & Power GmbH
Trabrennstraße 6-8
A-1020 Wien
Tel.: +43 (1) 40440 - 28715
gottfried.steiner@omv.com
www.omv.com

Ines Schneider
Regulatory Manager
Business Development
OMV Gas & Power GmbH
Trabrennstraße 6-8
A-1020 Wien
Tel.: +43 (1) 40440 - 28724
ines.schneider@omv.com
www.omv.com